

2970/AB XX.GP

Die Abgeordneten Dr. Partik - Pablé und Kollegen haben an mich am 30.9.1997 die schriftliche Anfrage Zl. 2994/J-NR/1997 betreffend „überlastete Schubgefängnisse“ mit folgendem Wortlaut gerichtet:

- „1. Wieviele Illegale sind in Österreich im Jahr 1996 und bis heute (1997 aufgeschlüsselt nach Monaten) aufgegriffen worden?
2. Wieviele davon wurden tatsächlich in Schubhaft genommen?
3. Wieviele von ihnen wurden wieder freigelassen, weil es für sie keinen freien Schubhaftplatz gab?
4. Wieviele mußten „quer durch Österreich geschickt werden“, um an einem anderen noch freien Schubhaftplatz bzw. einem sonstigen „Ausweichplatz“ untergebracht zu werden und welche Kosten sind daraus entstanden?
5. Ist es richtig, daß am Flughafen Schwechat ein „Schubhaftzentrum“ errichtet werden soll?
  - a. Wenn ja, wann wird mit dem Bau begonnen, bis wann soll er fertig sein und wann soll der Betrieb aufgenommen werden?
  - b. Für wieviele Schubhäftlinge soll Platz geschaffen werden?
  - c. Wie hoch werden die Kosten des Gefängnisbaues beziffert und wer bezahlt diese?
  - d. Wieviele Beamte sollen beschäftigt werden?

- e. Warum werden für dieses Vorhaben nicht schon vorhandene leerstehende Gebäude adaptiert?
6. Wieviele der 1996 und 1997 aufgegriffenen Illegalen konnten tatsächlich zurückgeschoben werden?
7. Laut Angaben im „Mittagsjournal“ vom 25.09.1997 wurden fünf Rumänen, für welche in ganz Österreich kein Schubhaftplatz frei war, von der Slowakei nicht zurückgenommen. Laut Aussage des Bundesministers für Inneres funktioniert das Rückübernahmeabkommen mit der Slowakei nicht.  
Wieviele der 1996 und 1997 aufgegriffenen Illegalen konnten aufgrund mangelnder bzw. nicht funktionierender Rücknahmeabkommen nicht mehr zurückgeschoben werden?
8. Mit welchen Staaten hat Österreich ein gut funktionierendes Rücknahmeabkommen abgeschlossen und mit welchen Staaten funktioniert die Rückübernahme von illegal Aufgegriffenen nicht?
9. Wieviele Schubhäftlinge mußten 1996 und im Jahr 1997 bis jetzt wegen Haftunfähigkeit entlassen werden?
10. Wieviele davon haben sich mittels Hungerstreik „freigepreßt“?
11. Wieviele von den wiederfreigelassenen bzw. von den „freigepreßten“ Schubhäftlingen sind Kriminelle?
12. Wie hoch schätzen sie die Dunkelziffer der sich in Österreich befindlichen Illegalen?“

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Einleitend halte ich fest, daß derart detaillierte Statistiken<sup>1</sup> wie sie für die Beantwortung der Anfrage notwendig wären, von mir als dem für das Gesamtressort verantwortlichen Minister nicht in jeder Detailziffer kontrollierbar sind, zumal sie unter großem Zeitdruck von den Mitarbeitern neben ihrer eigentlichen Amtstätigkeit erstellt werden mußten. Ich kann mich daher nur insoweit auf die vorliegenden Zahlen stützen, als bei den jeweiligen Behörden die Unterlagen bereits vorhanden waren bzw. deren Aufbereitung ohne gravierende Beeinträchtigung des Dienstbetriebes möglich war.

Zu Frage 1:

Im Jahr 1996 wurden insgesamt 28.857 nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhältige Fremde festgestellt.

Im Zeitraum 1.1. bis 30.9.1997 waren dies:

Jänner	2.142 Fremde
Februar	2.087 Fremde
März	2.830 Fremde
April	2.121 Fremde
Mai	2.024 Fremde
Juni	2.198 Fremde
Juli	1.890 Fremde
August	2.595 Fremde
September	2.989 Fremde

Zu Frage 2:

Es werden keine Statistiken geführt, aus denen ersehen werden kann, wieviele von den in Frage 1 angeführten Personen in Schubhaft genommen wurden. Insgesamt wurde im Jahr 1996 über 14.718 Fremde und in den ersten drei Quartalen 1997 über 11.725 Fremde die Schubhaft verhängt.

## Zu Frage 3:

Ich möchte ausdrücklich darauf hinweisen, daß nicht jede fremdenpolizeiliche Maßnahme mit der Verhängung der Schubhaft verbunden sein muß. Die Schubhaft darf nur unter den im Fremdengesetz genannten Voraussetzungen verhängt werden, wenn kein gelinderes Mittel zur Verfügung steht.

Nach den mir vorliegenden Berichten wurden vom 1.1.1996 bis 30.9.1997 in folgenden Bundesländern über festgenommene Fremde keine Schubhaft verhängt:

Wien:	kein Fall
Burgenland:	1.013 Fremde
Niederösterreich:	121 Fremde
Oberösterreich:	48 Fremde
Salzburg:	45 Fremde
Steiermark:	1 Fremder
Kärnten:	kein Fall
Tirol:	Mangels vorliegender Statistik ist eine Beantwortung nicht möglich
Vorarlberg	68 Fremde

## Zu Frage 4

Gemäß § 46 des Fremdengesetzes ist die Schubhaft im Haftraum der Behörde zu vollziehen, die sie verhängt hat. An Fremden, die im Bundesgebiet keinen Wohnsitz haben, kann die Schubhaft im Haftraum der nächst gelegenen Bezirksverwaltungs- oder Bundespolizeibehörde vollzogen werden, die zur Aufnahme tatsächlich in der Lage ist. In der nachfolgenden Übersicht sind daher alle Fälle angeführt, bei denen die Schubhaft nicht im Haftraum der Behörde vollzogen wurde, die sie verhängt hat. Das bedeutet nicht notwendigerweise ein „quer durch Österreichs schicken“, sondern vielfach eine Unterbringung in anderen Haftanstalten des eigenen oder benachbarten Bundeslandes.

Nach den mir vorliegenden Berichten wurden im Zeitraum vom 1.1.1996 bis 30.9.1997 Schubhäftlinge in Anwendung des § 46 FrG in anderen Haftanstalten untergebracht:

Wien: kein Fall  
Burgenland: 962 Fälle  
Niederösterreich: 340 Fälle  
Oberösterreich: 163 Fälle  
Salzburg: 351 Fälle  
Steiermark: 25 Fälle  
Kärnten: kein Fall  
Tirol: Mangels vorliegender Statistik ist eine  
Beantwortung nicht möglich  
Vorarlberg: Für 1996 liegen keine statistischen Unterlagen vor.  
Vom 1.1.1997 bis 30.9.1997 23 Fälle

Eine Beantwortung, welche Kosten tatsächlich daraus entstanden sind, ist mir nicht möglich.

Ich sehe aber das Problem des „Schubhafttourismus“ und werde mich bemühen, durch verschiedene Maßnahmen eine Verbesserung der Situation zu erreichen.

Zu Frage 5:

Am Flughafen Schwechat soll kein „Schubhaftzentrum“, sondern in Zusammenarbeit mit dem Flughafen Wien ein modernes und den humanen Anforderungen gerecht werdendes Polizeigefangenenhaus errichtet werden.

a. Derzeit besteht die Absicht der Errichtung eines derartigen Gefangenenhauses. Mit dem Bau kann erst begonnen werden, wenn zwischen dem Bund und den beteiligten Ländern Burgenland und Niederösterreich die Finanzierung geklärt und die Planungsarbeiten abgeschlossen sind. Erfahrungsgemäß sind für die Detailplanung 6 - 9 Monate und als Bauzeit 1 bis 1 1/2 Jahre zu veranschlagen. Demgemäß könnte die Inbetriebnahme nicht früher als innerhalb von 2 Jahren nach Projektbeginn erfolgen.

b. Es sollen Haftmöglichkeiten für 120 bis 150 Personen geschaffen werden

c. Die Kosten bewegen sich aufgrund einer naturgemäß noch sehr ungenauen Grobschätzung in einer Größenordnung von bis zu 150 Millionen Schilling, wobei mir aber

daran gelegen ist, die tatsächlichen Kosten möglichst gering zu halten. Die Aufteilung der möglichen Kosten zwischen dem Bund und den Ländern Burgenland und Niederösterreich ist zur Zeit noch Gegenstand von Verhandlungen.

d. Der geschätzte Bedarf an Exekutivbeamten für das Gefangenenhaus bewegt sich in einer Größenordnung von 40 - 50 Planstellen.

e. Wichtige Voraussetzungen für ein gut funktionierendes Polizeigefangenenhaus sind eine sehr gute Verkehrsanbindung, kürzeste Wege zu den Abflugterminals im Falle der Abschiebung auf dem Luftweg sowie die Nutzung der Struktur des Flughafens für Versorgungsleistungen. Leerstehende Gebäude, die diese Möglichkeiten bieten, stehen nicht zur Verfügung. Ein Neubau kann bereits im Hinblick auf möglichst rationelle Betriebsabläufe geplant werden, wodurch in weiterer Folge mit weniger Personal das Auslangen gefunden wird.

Zu Frage 6:

Im Jahr 1996 wurden 3.469 Fremde gemäß § 35 FrG zurückgeschoben und 10.996 Fremde gemäß § 36 FrG abgeschoben. Im Zeitraum 1.1.-30.9.1997 waren dies 3.870 bzw. 8.961 Fremde.

Zu Frage 7:

Derart detaillierte Statistiken werden nicht geführt

Was das angesprochene Rückübernahmeabkommen mit der Slowakei betrifft, so konnte ich mit meinem Amtskollegen bereits eine Verbesserung der Zusammenarbeit erreichen.

Zu Frage 8:

Österreich hat mit folgenden Staaten Rückübernahmeabkommen abgeschlossen:

Belgien, Luxemburg, Niederlande, Deutschland, Frankreich, Italien, Polen, Rumänien, Schweiz/Liechtenstein, Slowenien, Slowakei, Tschechien, Tunesien und Ungarn.

Die Abkommen mit Polen, Rumänien und Tunesien beinhalten jeweils nur Regelungen über die Rückübernahme eigener Staatsangehöriger.

Mit Kroatien und Italien wurden am 18.6.1997 bzw. am 17.10.1997 neue Abkommen unterzeichnet.

Zu Schwierigkeiten bei der Anwendung kam es mit Ungarn und Italien sowie vereinzelt mit der Slowakei. Die notwendigen Schritte zur Verbesserung der Zusammenarbeit mit diesen Staaten wurden bereits in Angriff genommen.

Zu den Fragen 9 und 10:

Nach den mir vorliegenden Berichten wurde folgende Anzahl von Schubhäftlingen wegen Haftunfähigkeit aus der Schubhaft entlassen:

1996 1997

Wien:	1.267 Personen	617 Personen (bis 16.10.1997)
Burgenland:	154 Personen	164 Personen (bis 30.9.1997)
Niederösterreich:	Im Zeitraum 1.1.1996 - 30.9.1997 130 Personen	
Oberösterreich:	Im Zeitraum 1.1.1996 - 30.9.1997 48 Personen	
Salzburg:	69 Personen	39 Personen (bis 30.9.1997)
Steiermark:	Im Zeitraum 1.1.1996 - 1.10.1997 13 Personen	
Kärnten:	Im Zeitraum 1.1.1996 - 1.10.1997 ca. 38 Personen	
Tirol:	7 Personen	7 Personen (bis 30.9.1997)
Vorarlberg:	6 Personen	6 Personen (bis 30.9.1997)

Von diesen Personen haben sich mittels Hungerstreik „freigepreßt“ bzw. sind entlassen worden:

1996 1997

Wien:	537 Personen	590 Personen (bis 16.10.1997)
Burgenland:	129 Personen	158 Personen (bis 30.9.1997)
Niederösterreich:	Im Zeitraum 1.1.1996 - 30.9.1997 101 Personen	
Oberösterreich:	Im Zeitraum 1.1.1996 - 30.9.1997 43 Personen	
Salzburg:	47 Personen	33 Personen (bis 30.9.1997)
Steiermark:	Im Zeitraum 1.1.1996 - 1.10.1997 7 Personen	
Kärnten:	Im Zeitraum 1.1.1996 - 1.10.1997 ca. 25 Personen	
Tirol:	keine Statistik vorhanden	
Vorarlberg:	6 Personen	6 Personen (bis 30.9.1997)

Es ist dies eine unbefriedigende Situation, an deren Verbesserung in meinem Ressort gearbeitet wird.

Zu Frage 11:

Mangels Statistik ist mir eine Beantwortung nicht möglich.

Zu Frage 12:

Da es weder Aufzeichnungen noch darauf gestützte Schätzungen gibt, ist mir eine Beantwortung nicht möglich.